

## Beschlussfassung im Umlauf- bzw. Sternverfahren

Der Bundestag hat im *Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht* (COVMOG) unter anderem auch vorübergehend Sonderregelungen zu Vorschriften des zivilrechtlichen Vereinsrechts, welche im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) zu finden sind, vorgesehen. Das Gesetz enthält Erleichterungen für Vereine, um deren Handlungsfähigkeit während der Corona-Krise aufrechtzuerhalten und wurde bis zum 31.08.2022 verlängert.

### Beschlussfassung im Verein ohne Mitgliederversammlung

Eine der Erleichterungen ist, dass abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig ist, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Das heißt, die laut BGB prinzipiell nötige schriftlich erklärte Zustimmung aller Mitglieder ist derzeit nicht erforderlich und das Erfordernis der Einstimmigkeit wurde vorübergehend außer Kraft gesetzt. Trotz der genannten Erleichterungen sind natürlich bestimmte Vorgehensweisen und Formalitäten einzuhalten, die im Folgenden beschrieben und erläutert werden.

### Mustervorlage an die Vereinsmitglieder zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren

Beispielhaft wird eine Vorlage zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung bzw. die Entlastung des Vorstandes vorgestellt. Die Beschlussvorlage ist ein Muster und zwingend auf die Bedürfnisse des jeweiligen Vereins oder Verbandes anzupassen.

Außerdem ist sie mit etlichen Fußnoten versehen, die im Anschluss an die eigentliche Vorlage erläutert werden:

Liebe Mitglieder,

in meiner Eigenschaft als zuständigem Einberufungsorgan des ..... e. V.<sup>1</sup> (nachfolgend „Verein“) rufe ich Sie in Ihrer Stellung als Mitglied des Vereins zu einer Beschlussfassung im Sternverfahren<sup>2</sup> in Schriftform<sup>3</sup> auf. Die Möglichkeit zur vereinfachten Beschlussfassung der Mitglieder in einem wie hier durchgeführten Sternverfahren ergibt sich aktuell aus den vom Gesetzgeber erlassenen Sonderregelungen für Vereine aufgrund der COVID-19-Pandemie.<sup>4</sup> Gegenstand der hiermit angestoßenen Beschlussfassung soll eine Satzungsänderung/die Entlastung des Vorstandes sein.<sup>5</sup>

#### Aufruf zur Stimmabgabe bezüglich dem folgenden Beschlusstrat

Dies vorausgeschickt rufe ich Sie in meiner Eigenschaft als für die Einberufung zuständiger Person im Sternverfahren als Umlaufbeschluss nunmehr zur Abgabe Ihrer Stimme zu folgendem Beschlusstrat auf:

#### **Variante 1 (Satzungsänderung):**

„Die Satzung des Vereins wird in der sich aus diesem Schreiben als Anlage 1 beigefügten Satzungssynopse<sup>6</sup> ergebenden Form abgeändert.“

#### **Variante 2 (Entlastung des Vorstandes für den Zeitraum .....<sup>7</sup>):**

„Der Vorstand wird auf Basis der als Anlage zu diesem Schreiben übersendeten Unterlagen<sup>8</sup> vollumfänglich entlastet.“

Frist für Ihre wirksame Stimmabgabe: ..... (Es gilt das Datum des Poststempels)<sup>9</sup>

**Hinweise:** Die Stimmabgabe ist in mindestens Textform<sup>10</sup> als Rückantwort an mich als zuständigem Einberufungsorgan zu senden. Dieser Form genügt sowohl ein Brief, ein Fax als auch eine E-Mail. Für eine Stimmabgabe per E-Mail verwenden Sie bitte folgende E-Mail-Adresse:..... Für eine Rückantwort per Fax verwenden Sie bitte folgende Faxnummer: ..... Eine Rückantwort per Brief senden Sie bitte an folgende Anschrift: ..... Sie können mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ abstimmen. Eine Enthaltung wird dabei nicht als Stimme mitgezählt. Ihre „Ja“-Antwort kann wie folgt lauten, wenn Sie dem Beschlusstrat zustimmen: „Dem Beschlusstrat im Sternverfahren gemäß Schreiben vom .....<sup>11</sup> stimme ich hiermit zu.“

Mit freundlichen Grüßen,  
1. Vorsitzende/r

## Erläuterungen zur Mustervorlage für eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren

Bevor die Fußnoten im Detail erläutert werden, sei eine grundsätzliche Überlegung vorausgeschickt: Vereinssatzungen sehen vielfach die Möglichkeit vor, dass Beschlüsse auch durch geheime Abstimmungen herbeigeführt werden (siehe z. B. Gartenbauvereins-Mustersatzung § 8 Abs. 1 Satz 5). Die Wahrung der Anonymität ist aber ein Problem, welches das hier beschriebene Umlaufverfahren mit sich bringt und dessen man sich bewusst sein muss. Umgehen könnte man es dadurch, dass vor dem Aufruf zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren bereits auf gleichem Weg durch die Mitglieder ein schriftlicher Beschluss gefasst wird in Bezug auf die Art der Abstimmung (offen oder geheim). In diesem Schreiben könnte man auch die praktischen Probleme darstellen, welche eine geheime Abstimmung mit sich bringen würde. Sollte dann dennoch eine anonyme Abstimmung mehrheitlich gewünscht sein, müsste erörtert werden, wie die Anonymität auf schriftlichem Wege herbeizuführen wäre.

<sup>1</sup>Hier ist der Name des Vereins einzufügen. Sollte der Verein als nicht eingetragener Verein organisiert sein, wäre außerdem der Zusatz e. V. zu streichen.

<sup>2</sup>Zwar sieht die Gesetzesbegründung zu § 5 Absatz 3 nicht eindeutig vor, dass auch Beschlussfassungen im Sternverfahren möglich sein sollen. Nach der Natur der Sache im Rahmen der Kommunikation per E-Mail ist es aber sehr wahrscheinlich anzunehmen, dass der Gesetzgeber auch das Sternverfahren ermöglichen wollte. Bei einem Beschluss per Sternverfahren wird die Beschlussvorlage an die Mitglieder zur Abstimmung gesendet und diese senden direkt die Antwort per Fax oder E-Mail zurück an den Vereinsvorstand. Ein „Umlauf“ über die anderen Vereinsmitglieder ist nicht notwendig.

<sup>3</sup>Die Übermittlung der Beschlussvorlage des zuständigen Einberufungsorgans an die Mitglieder für die Beschlussfassung im Umlauf- oder Sternverfahren muss über die üblichen Kommunikationskanäle erfolgen, da die Sondervorschriften hier keine Erleichterungen vorsehen. Hierbei kann das Formerfordernis der Ladung zur Mitgliederversammlung als Maßstab herangezogen werden. Sieht die Satzung für die Einladung zur Mitgliederversammlung die Schriftform (z. B. Brief) vor, so ist auch diese Beschlussvorlage in Schriftform zu übermitteln. Erfolgt die Einladung zur Mitgliederversammlung gemäß Satzung per E-Mail (also in Textform im Sinne des § 126b BGB), so kann auch die Beschlussvorlage in dieser Form übermittelt werden. Sollte als Ladungsform die Tageszeitung oder ein Aushang dienen, halten wir einen Aufruf zur Beschlussfassung in Schriftform in jedem Fall für wirksam. Die schriftliche Kontaktaufnahme mit den Mitgliedern garantiert die Kenntnisnahme des Mitglieds ja in einem höheren Maße als die bloße Nachricht in der Tageszeitung oder in einem Aushang. Um sich hierbei jedoch nicht angreifbar zu machen, würden wir in diesem Fall anraten, in der Tageszeitung oder dem Aushang einen entsprechenden deutlichen Hinweis auf die geplante und anstehende schriftliche Beschlussfassung im Umlauf-/Sternverfahren anzubringen.

<sup>4</sup>Die Sonderregelungen für Vereine sind durch die *Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie* (GesRGenR-COVMVV) vom 20.10.2020 bis zum 31.08.2022 verlängert worden. Die Sonderregelungen werden aber nach dem 31.08.2022 wieder außer Kraft treten. Bitte nutzen Sie den Geltungszeitraum, um Ihre Satzung zu prüfen und im Bedarfsfall folgende Vorschriften aufzunehmen:

- Einen Passus, sodass die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt bleiben.
- Einen Passus, der die Durchführung von Online-Mitgliederversammlungen erlaubt (dies ist aber nur dann sinnvoll, wenn alle Mitglieder die Möglichkeit haben, auf die hierfür notwendige technische Ausstattung zuzugreifen).

<sup>5</sup>Hier sollte der Gegenstand der Beschlussfassung vorangestellt werden. Als Beispiele werden in dem beigefügten Muster eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung sowie eine Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes behandelt. Ggfs. ist eine kurze Begründung (etwa einer Satzungsänderung) hinzuzufügen. Hinweisen möchten wir in diesem Zusammenhang, dass dieses Verfahren für Wahlen, erhebliche Satzungsänderungen oder komplexere, konfliktträchtige und eine ausführliche Beratung erfordernde Beschlussgegenstände grundsätzlich aus verschiedenen Gründen nicht geeignet bzw. praktikabel ist. In diesen Fällen sollte demnach auf die klassische Präsenzveranstaltung oder die sogenannte „virtuelle Versammlung“ zurückgegriffen werden. Auch für eine solche virtuelle Versammlung findet sich bei fehlender Satzungsgrundlage derzeit eine Rechtsgrundlage in den gesetzlichen Sonderregelungen für Vereine, sodass eine solche bis 31.08.2022 auch ohne entsprechende Satzungsgrundlage möglich ist.

<sup>6</sup>Wichtig ist, dass auch im Umlaufverfahren die Mitglieder ausreichende Informationen für eine Entscheidungsgrundlage erhalten. Für Satzungsänderungen sind Informationen zur alten und neuen Fassung etwa in Form einer Satzungssynopse sowie zumindest eine kurze Begründung sinnvoll. Eine Satzungssynopse ist eine formale Gegenüberstellung der alten Satzung mit der neuen Satzung, aus welcher sich die durchzuführenden Änderungen ergeben.

<sup>7</sup>Hier ist der für die Entlastung maßgebliche Zeitraum einzufügen. Dies wird regelmäßig der Zeitraum sein, der seit der letzten Entlastung des Vorstandes vergangen ist.

<sup>8</sup>Wichtig ist, dass auch im Umlaufverfahren die Mitglieder ausreichende Informationen für eine Entscheidungsgrundlage erhalten. Soll beispielsweise wie hier eine Entlastung des Vorstands erfolgen, ist den Mitgliedern vorab bzw. gleichzeitig mit dem Aufruf zur Beschlussfassung der Rechenschafts-/Tätigkeitsbericht des Vorstands, der Kassenbericht und gegebenenfalls der Bericht der Rechnungsprüfer zu übermitteln.

<sup>9</sup>Die Stimmabgabe der Mitglieder erfolgt binnen einer vorgegebenen angemessenen Frist, deren Ende an dieser Stelle einzufügen ist. Für die Fristwahrung ist dabei grundsätzlich der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe beim zuständigen Organ bzw. der Poststempel entscheidend. Eine verspätete oder/und formwidrige Stimmabgabe gilt als Enthaltung. Die Gesetzesbegründung zu § 5 COVMG enthält für die Angemessenheit der Fristsetzung keine Hinweise. Wann eine Angemessenheit der Fristsetzung vorliegt, ist je nach Art und Größe des Vereins im Einzelfall zu entscheiden. Grundsätzlich kann man unter üblichen Umständen von einer Angemessenheit der Frist ausgehen, wenn diese einen Zeitraum von 2 bis 3 Wochen umfasst. Als Orientierung kann hier auch die in der Satzung für eine Mitgliederversammlung festgelegte Ladungsfrist gelten.

<sup>10</sup>§ 5 Abs. 3 COVMG verlangt grundsätzlich eine Stimmabgabe in Textform im Sinne des § 126b BGB. Im Unterschied zur Schriftform reicht es bei der Textform aus, wenn die Erklärung zwar den vollständigen Namen des Erstellers nennt, aber keine eigenhändige Unterschrift beinhaltet. Aus diesem Grund ist der Textform bereits Genüge getan, wenn das Schreiben per Telegramm, E-Mail oder Fax versendet wird. Das Gesetz fordert lediglich, dass die Erklärung schriftlich dargelegt und ein sogenannter dauerhafter Datenträger benutzt wird.

<sup>11</sup>Hier ist das Datum des Schreibens einzufügen, durch welches zur Beschlussfassung aufgerufen wurde.